Allgemeine Geschäftsbedingungen von Asendia - Anhang 2
Zollabfertigung

Diese Anlage 2 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Asendia ("**AGB**") ergänzt die Bestimmungen der AGB von Asendia in Bezug auf die Zollabfertigung, die Formalitäten der grenzüberschreitenden Transportsicherheit[1] und die Zahlung von Steuern und Abgaben.

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB haben die nachstehend beschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

Begriffe	**Bedeutung**
Asendia	Das Unternehmen der Asendia-Gruppe, das an einem Vertrag mit dem Kunden beteiligt ist.
Asendia-Gruppe	Die Unternehmen, deren Aktienkapital und Stimmrechte mehrheitlich, direkt oder indirekt, von der Schweizer Asendia Holding AG gehalten werden.
Ausführer	Ein Ausführer, auch bekannt als EOR, ist eine autorisierte Person oder Einrichtung, die die Verantwortung für die Ausfuhr von Waren aus einem Land übernimmt und ihren Namen als Ausführer in dem Land, aus dem die Waren versandt werden, auf den Versanddokumenten vermerkt. Dies ist in der Regel der Verkäufer der Waren.
Datensätze	Die elektronische Dokumentation, die für die Sicherheit, die Zollabfertigung und die Berechnung und Entrichtung von Steuern und Abgaben erforderlich ist, wie in den Artikeln 4, 5 und 6 unten beschrieben.
Einführer	Ein Einführer ist eine Person oder Einrichtung, die die Verantwortung für die Einfuhr von Waren übernimmt. Wenn ein Unternehmen Waren in ein Land einführt, in dem dieses keine Vertretung hat, und/oder wenn es möchte, dass die Ware im Eigentum des Ausführers/Versenders/Ursprungsunternehmens verbleibt, muss ein Vertreter als Einführer im Namen des Ausführers handeln. Dies ist in der Regel bei Incoterm DDP-Transaktionen der Fall.
Elektronische Schnittstelle	Ein Steuerpflichtiger, der eine elektronische Schnittstelle wie eine Website, ein Portal, ein Gateway oder eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) betreibt, die den Fernabsatz von Waren ermöglicht. Ein Marktplatz kann eine elektronische Schnittstelle und ein Steuerpflichtiger im Land der Einfuhr von Waren sein (eine elektronische Schnittstelle kann wie in den EU-MwSt.-Vorschriften als „angenommener Lieferant" angesehen werden).
Empfänger	Die natürliche oder juristische Person, die der Adressat der Waren ist, die vom Kunden gekauft oder von ihm im Namen des Kunden versandt werden.
HS-Code	Die einschlägige Klassifizierung für eingeführte Waren gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation.
Incoterm(s)®	Die Incoterms® sind die von der Internationalen Handelskammer definierten internationalen Handelsbedingungen. Sie gelten für internationale Handelsgeschäfte und betreffen insbesondere die Lieferbedingungen der Ware, die Übernahme der Transportkosten, Versicherungen, Zollformalitäten, Zölle und Steuern, Zollabfertigungspflichten und Risikoübergang.

[1] Sofern anwendbar.

	Die wichtigsten von Asendia verwendeten Incoterms sind DAP (Delivered At Place) [geliefert genannter Bestimmungsort] und DDP (Delivered Duty Paid) [Geliefert verzollt]. https://iccwbo.org/resources-for-business/incoterms-rules/incoterms-2020/
Intrinsischer Wert (Sachwert)	Der Verkaufstransaktionspreis der Waren bei einem grenzüberschreitenden Verkauf, wie er dem Käufer in Rechnung gestellt wird (der Preis kann alle Rabatte oder Nachlässe enthalten, die dem Käufer angeboten werden). Bei in die EU eingeführten Waren beispielsweise ist der intrinsische Wert der Preis der Waren selbst, wenn sie für die Ausfuhr verkauft werden, ohne Transport- und Versicherungskosten (es sei denn, sie sind im Preis enthalten und werden in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen; in diesem Fall werden die Transport- und Versicherungskosten in den Datensätzen mit einem Wert von Null angegeben) und ohne alle anderen von den Zollbehörden feststellbaren Steuern und Abgaben.
IOSS	Die „Import One Stop Shop“-Regelung der Europäischen Union, die für die zentralisierte Steuerzahlung von Sendungen mit geringem Wert („LVC“, siehe die Definition unten) genutzt werden kann. Der Kunde muss an einem Fernabsatz von LVC beteiligt sein, um sich unter IOSS entweder als Lieferant der Waren oder als angenommener Lieferant zu registrieren, wenn der Kunde eine elektronische Schnittstelle wie ein Marktplatz ist.
Kunde	Die natürliche oder juristische Person, die an einem internationalen Fernabsatz von Waren an Empfänger aus einem Drittland, beispielsweise außerhalb der Europäischen Union („EU“) in ein EU-Land, beteiligt ist, die direkt oder indirekt einen Vertrag mit Asendia geschlossen oder einen Auftrag an Asendia für den Transport von Sendungen und deren Lieferung an Empfänger im Zielland erteilt hat. Der Kunde kann ein Direktverkäufer, ein Einzelhändler, ein Großhändler, eine elektronische Schnittstelle wie ein Marktplatz sein.
Kundendokumentation	Die Dokumentation, die vom Kunden im Voraus Asendia zur Verfügung gestellt werden muss, um alle Formalitäten bezüglich Zollabfertigung, Sicherheit, Steuern und Abgaben zu erfüllen. Die Liste der Dokumente, die der Kunde vorab an Asendia übermitteln muss, ist in Artikel 3 unten aufgeführt.
LVC	Ein „Low Value Consignment" [Sendung mit geringem Wert], d. h. eine Sendung, die Waren enthält, deren intrinsischen Wert bei der Einfuhr den Schwellenwert nicht überschreitet, bei dem Umsatzsteuern und/oder Zölle im Einfuhrland anwendbar sind (wie derzeit in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich), für Sendungen, die keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren enthalten.
Nicht zustellbare Sendungen	Die Sendung(en), die dem Empfänger nicht zugestellt werden kann/können, wie zum Beispiel im Falle einer falschen Adresse, der Unmöglichkeit, die Lieferung mit dem Empfänger zu vereinbaren oder der Ablehnung der Sendung durch den Empfänger.
Rücksendung(en)	Die Sendungen, die der Empfänger in Übereinstimmung mit den mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen und dem anwendbaren lokalen Recht an den Kunden zurücksenden möchte. Sofern nicht ausdrücklich mit Asendia vereinbart, sind Rücksendungen nicht in den Dienstleistungen von Asendia enthalten.
Sendung	Zusammen verpackte Waren, die gleichzeitig von ein und demselben Lieferanten (dem Kunden) an ein und denselben Begünstigten (den Empfänger) versandt werden und unter ein und denselben Transportvertrag/-auftrag fallen. Die Sendung kann die in den Asendia-AGB definierten Sendungen umfassen.
Sendungen	Entsprechend den Anforderungen von Asendia verpackte und adressierte Briefpost, Dokumente, Waren, Pakete, Zeitungen und

	Zeitschriften. Sendungen können auch unverpackt und/oder unadressiert sein, sofern das Leistungsangebot dies vorsieht.
Steuer(n)	Die Mehrwertsteuer (MwSt.) oder eine ähnliche Umsatzsteuer (beispielsweise GST), die auf den Transaktionswert (Warenwert, einschließlich Transport-, Versicherungskosten und in einigen Fällen Zöllen) von Sendungen anwendbar ist, die in das Land eingeführt werden, in dem sie an den Empfänger geliefert werden.
Waren	Alle Waren, die in einer Sendung verschickt werden und möglicherweise Steuern und/oder Abgaben unterliegen.
Verbrauchssteuerpflichtige Waren	Verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol und Tabakwaren.
Zollagent	Der Zollagent oder Postdienstleister, an den Asendia alle oder einen Teil der Formalitäten zur Zollabfertigung bei der Ausfuhr oder der Einfuhr sowie die Zahlung von Steuern und Abgaben (falls zutreffend) untervergeben hat. Der Zollagent kann als direkter Vertreter handeln, wenn er im Namen und im Auftrag des Sendungseinführers handelt, oder er kann als indirekter Vertreter handeln, wenn er in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Sendungseinführers handelt.
Zoll- und/oder Steuerschuld	Die vom Kunden zu entrichtenden Steuern und Abgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bußgelder, Zinsen, Zuschläge, Inspektions- und Sicherheitsgebühren, Kosten für die Lagerung und Vernichtung von Waren usw., wie sie in dem betreffenden Land gelten), mit deren Zahlung Asendia und ihr(e) Zollagent(en) im Zusammenhang mit den Zollformalitäten und Steuerzahlungsverpflichtungen gemäß Anhang 2 zu den AGB der Asendia betraut werden.
Zuschläge	Zuschläge sind alle Kosten, die durch Anomalien bei der Abwicklung der Zollformalitäten im Vergleich zum normalen Verfahren der Zollanmeldung (Standard oder vereinfacht) entstehen. Zuschläge können von jedem Subunternehmer, den Asendia zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzt (Spediteur, Zollagent, Abfertiger...) oder von Asendia selbst erhoben werden.

2. Geltungsbereich von Anhang 2

Mit der Beauftragung von Asendia mit der Zustellung von Sendungen (wie in den AGB von Asendia definiert) und der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Formalitäten zur Zollabfertigung und der Zahlung von Steuern und Abgaben für Sendungen in die Europäische Union erklärt sich der Kunde mit diesem Anhang 2 zu den AGB von Asendia einverstanden. Dieser Anhang 2 gilt auch für Asendia-Kunden, die beispielsweise in der Europäischen Union für IOSS registriert sind, oder für ähnliche Prozesse in anderen Bestimmungsländern zur Vorlage von Sendungen, die den Schwellenwert für Sendungen mit geringem Wert nicht überschreiten, bei den Zollbehörden und zur Zollabfertigung.

3. Anforderungen an die Dokumentation des Kunden

Für jede Sendung, die Waren in ein Land enthält, in dem Formalitäten zur Zollabfertigung erfüllt werden müssen, muss der Kunde Asendia im Voraus, je nach genutztem Asendia-Service, die folgende Dokumentation übermitteln, die im Zolltarif oder im Gesetz des Herkunfts- und Bestimmungslandes vorgeschrieben ist, einschließlich:

- die transportbezogene Dokumentation (CN22/CN23 für Post) in Papierform.
- die eindeutige Referenznummer zur Identifizierung der Sendungen, wie z. B. der S10-Barcode für den postalischen Transport oder ein relevanter datengestützter Barcode, mit welcher ebenfalls das Packstück gekennzeichnet ist.
- die Rechnung(en) über die Waren in der Sendung für Transport- und Zollformalitäten (die Rechnung sollte der Sendung beigefügt werden, wenn der Wert der Sendung 300 € nicht

überschreitet (oder das Äquivalent in Landeswährung) und sollte außen an der Sendung angebracht werden, wenn der Wert 300 € überschreitet); wenn die Transaktionsrechnung nicht beigefügt ist, verpflichtet sich der Kunde, Asendia innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Aufforderung durch Asendia eine Kopie der Verkaufstransaktionsrechnung zu übermitteln. Auf einer solchen Rechnung muss das Herkunftsland der Waren angegeben werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde innerhalb derselben Frist den Nachweis über das Ursprungsland der Waren zu erbringen.

- die elektronischen Datensätze, die für die Sicherheit (insbesondere im Luftverkehr), für die Zollabfertigung und die Berechnung und Zahlung von Steuern und Abgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sollten die elektronischen Datensätze eine angemessene Beschreibung der Waren enthalten, die von den Zollbehörden akzeptiert werden können, die Herkunft der Waren, den genauen Transaktionswert der Waren (beispielsweise die Einzelheiten des Verkaufstransaktionspreises, wie er dem Käufer berechnet wird). Die besonderen Anforderungen, Modalitäten und Bedingungen für die Datensätze sind in den Artikeln 4 bis 6 beschrieben).
- die anderen Dokumente, die speziell für die Einfuhr der betreffenden Waren in das Bestimmungs-/Einfuhrland erforderlich sind (z. B. Ursprungszeugnis, Ausfuhr-/Einfuhrlizenz, Prüfzertifikat usw.) wie in der Zolltarifnummer Ursprung/Bestimmung definiert. Der Versand von Waren mit doppeltem Verwendungszweck ist verboten, sofern nicht zuvor schriftlich mit Asendia etwas anderes vereinbart wurde und vorausgesetzt, dass der Kunde eine gültige Genehmigung für die Ausfuhr/Einfuhr solcher Waren vorlegt und die geltenden Vorschriften in den betreffenden Ländern einhält.
- die Vollmacht, die zugunsten des Zollagenten erforderlich ist, um die Formalitäten zur Zollabfertigung und die Zahlung von Steuern und Abgaben zu erfüllen, die vom Kunden unter den in Abschnitt 8 unten beschriebenen Bedingungen durch Annahme dieses Anhangs 2 zu den AGB oder der spezifischen Vollmacht, die der Kunde auf Anfrage von Asendia vorlegen kann, zu vereinbaren sind.

Darüber hinaus muss der Kunde auf Verlangen der Asendia eine finanzielle Sicherheit (siehe Abschnitt 11 unten) leisten, wenn der Kunde eine Asendia-Lösung verwendet, bei der Steuern und Abgaben vom Empfänger im Voraus an den Kunden gezahlt werden und der Kunde die Zahlung dieser Steuern und Abgaben an die Zollbehörde an Asendia überträgt. Bitte beachten Sie, dass Asendia niemals als steuerlicher Vertreter / Importeur des Kunden im Einfuhrland fungiert.

4. Allgemeine Anforderungen an Datensätze:

Der Kunde ist für die Bereitstellung vollständiger und genauer Sendungsangaben sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, für die Zollabfertigung und die Zahlung von Steuern und Abgaben (falls zutreffend) und für die Darstellung der Transaktion zwischen dem Ausführer und dem Begünstigten der Transaktion (beispielsweise dem Käufer) verantwortlich.

Der Inhalt der bereitgestellten Sendungsangaben ist vom jeweiligen Bestimmungsland, vom Wert und von der Art der in der Sendung enthaltenen Waren sowie von den vom Kunden in Anspruch genommenen Asendia-Diensten abhängig.

Weitere Informationen können dem Kunden on dem Key-Account-Manager, der die Geschäftsbeziehung betreut, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zollabfertigung werden In der Regel verschiedene Datensätze benötigt. Ein vereinfachter elektronischer Datensatz kann für bestimmte Asendia-Dienste für Sendungen mit geringem Wert verwendet werden.

- Ein vollständiger Datensatz für die Zollabfertigung wird für andere Dienstleistungen benötigt, bei denen ein standardmäßiges Zollabfertigungsverfahren durchgeführt werden muss, z. B. für Sendungen mit einem Sachwert, der den Schwellenwert für Sendungen mit geringem Wert überschreitet oder verbrauchsteuerpflichtige Waren enthält.

Es ist verpflichtend, Asendia im Voraus den elektronischen Datensatz mitzuteilen, welcher, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Transaktion widerspiegelt, um Asendia um die Verarbeitung und Lieferung der Sendung zu ermöglichen.

Die vom Kunden bereitgestellten Unterlagen und Datensätze dienen als Grundlage für den Transport und die Zollabfertigung der Sendung.

Der Zollagent von Asendia ist bei der Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden auf die Sendungsunterlagen des Kunden und den entsprechenden Datensätzen angewiesen. Dies gilt auch für Kunden, die unter IOSS in der Europäischen Union oder einer ähnlichen Regelung in Nicht-EU-Ländern registriert sind.

Fehlende oder fehlerhafte Informationen/Dokumentation in der Sendungsunterlagen des Kunden der entsprechenden Datensätzen können dazu führen, dass (i) die Zustellung der Sendung verzögert, (ii) der Druck des Versandetiketts, (iii) der Transport sowie die Vearbeitung während des Transports, die Verarbeitung oder (iv) die Zollabfertigung der Sendung verweigert wird (siehe auch die Abschnitte 5, 6.1 und 6.2).

In jedem Fall müssen die Unterlagen und Datensätze eine genaue Beschreibung der Waren enthalten, für die der Kunde verantwortlich ist. Wenn eine Datenänderung erforderlich ist, können Asendia und sein Zollagent nach eigenem Ermessen entweder die Daten korrigieren (auf Risiko und Kosten des Kunden), wenn dies möglich ist, oder den Kunden auffordern, die entsprechenden Informationen und Dokumentation bereitzustellen.

Die Angabe der Zolltarifnummer der Waren in den Datensätzen wird dringend empfohlen. Fehlt die Zolltarifnummer in den Datensätzen, können dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Zollagenten für die Ergänzung der Zolltarifnummer entstehen. Der Kunde ist als Lieferant der Waren (oder als angenommener Lieferant) am besten in der Lage, die richtige Zolltarifnummer zu bestimmen. Fehlt die Zolltarifnummer, ist sie unvollständig oder ungenau, kann der Zollagent nach bestem Wissen und Gewissen und auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Warenbeschreibung eine Zolltarifnummer zuweisen. In diesem Fall erfolgt die Zuteilung einer Zolltarifnummer durch den Zollagenten auf Risiko des Kunden und der Kunde haftet für jeden Fehler oder jede ungenaue Zolltarifnummer, die vom Zollagenten zugeteilt wurde.

5. Sicherheitsvorkontrollen (elektronische Vorabdaten und Überprüfungen):

5.1 Die elektronischen Datensätze enthalten Informationen, die von den Zollbehörden für die Sicherheitskontrolle des gewählten Transportmittels benötigt werden. Diese müssen der Zollbehörde vor dem Versand der Sendungen durch Asendia in das Bestimmungsland mitgeteilt werden.

Asendia kann von der Zollbehörde des Bestimmungslandes Anweisungen erhalten und muss diese vor der Abfertigung der Sendung gewissenhaft beantworten.

Asendia kann sich mit dem Kunden in Verbindung setzen, um die von den Zollbehörden geforderten Informationen zu erhalten. Reagiert der Kunde nicht fristgerecht oder sendet die Zollbehörde die Nachricht „*Nicht befördern*“, wird die betreffende Sendung an den Kunden zurückgesendet oder auf seine Kosten vernichtet. Asendia übernimmt keine Haftung für die Rücksendung oder Vernichtung der Sendung oder für die Verzögerung, die durch die Beantwortung der Mitteilung der Zollbehörde oder die Befolgung der Zollanweisungen entsteht.

5.2 Wie in Artikel 7.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Asendia genannt, ist es verboten, illegale oder gefährliche Waren, Gefahrgüter, wie explosive oder entflammbare Produkte, zu versenden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Aufnahme solcher Produkte in die Sendung verursacht werden. Der Transport bestimmter Gefahrgüter oder bestimmter Gefahrgüter kann von Asendia nur nach vorheriger Analyse und Vereinbarung spezifischer schriftlicher Bedingungen

(beispielsweise über Inhalt, Verpackung, Kennzeichnung und zugehörige Pflichtdokumentation usw.) mit dem Auftraggeber in Betracht gezogen werden.

5.3 Der Kunde ermächtigt Asendia, die Sendung unter bestimmten Umständen jederzeit zu öffnen, um den Inhalt zu überprüfen. Dies kann auf Anforderung der Zoll- oder Grenzbehörden erfolgen oder wenn Asendia ein spezifisches Risiko für den Inhalt der Sendung einschätzt. Asendia ist befugt, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko zu beheben, wenn es sich als erwiesen erweist und bei Bedarf Behörden um Unterstützung zu bitten.

6. Zollformalitäten/Datensätze/Zoll- und/oder Steuerschuld:

6.1 Rechte und Pflichten von Asendia und Kunden im Zusammenhang mit den Zollformalitäten:

Asendia ist verantwortlich für den Transport und die Zustellung der ihr vom Kunden anvertrauten Sendungen sowie für die Erledigung der damit verbundenen Zollformalitäten über den Zollagenten in Übereinstimmung mit dem vom Kunden genutzten Asendia-Service.

Asendia kann nach eigenem Ermessen:

- den Transport aussetzen oder die Sendung auf Kosten des Kunden an diesen zurücksenden, wenn die Kundendokumentation oder die für die Zollformalitäten erforderlichen Datensätze fehlen oder unvollständig sind (in Papierform und/oder in elektronischer Form, wie für die jeweilige Dienstleistung erforderlich);
- die Zolldokumentation nach bestem Wissen und Gewissen vervollständigen oder berichtigen, wenn eine Angabe fehlt, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft ist, und zwar auf Risiko und Kosten des Kunden.

Der Kunde hält Asendia (und den Zollagenten) schad- und klaglos in Bezug auf alle finanziellen Folgen, die sich aus falschen, fehlerhaften oder irreführenden Informationen oder Dokumenten ergeben, die Asendia im Rahmen von Zollformalitäten übermittelt wurden, einschließlich etwaiger Geldbußen, zusätzlicher Steuern, Zölle, Kosten für die Lagerung, Vernichtung oder Rücksendung der Waren und Zuschläge (als Bestandteile der Steuerschuld).

6.2 Zoll- und/oder Steuerschuld - Zahlungsverpflichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, die von Asendia (oder ihrem Zollagenten) verauslagte Zoll- und/oder Steuerschuld innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung durch Asendia gemäß den Artikeln 5.7 bis 5.9 der Asendia-AGB an Asendia zu zahlen.

Asendia kann die Erbringung der Asendia-Dienstleistungen an den Kunden bis zur vollständigen Begleichung der von Asendia oder dem/den Zollagenten an die Zoll-/Steuerbehörden zu zahlenden Zoll- und/oder Steuerschuld aussetzen.

Im Falle fehlerhafter Transaktionsdaten, die vom Kunden bereitgestellt werden, wird Asendia den Kunden angemessen unterstützen, um die Zollerklärung auf Kosten des Kunden zu korrigieren, übernimmt jedoch keine Haftung für Fehler und garantiert nicht, dass die Zoll- oder Steuerbehörden die Korrektur irreführender Informationen akzeptieren oder Steuern, Zölle oder andere Kosten erstatten, die für die Einfuhr oder Ausfuhr der betreffenden Waren anfallen. Alle zusätzlichen Kosten werden vom Kunden getragen und Asendia im Falle einer Vorauszahlung an die zuständige Behörde erstattet.

Der Kunde haftet für die Erstattung der Zoll- und/oder Steuerschuld an Asendia, auch wenn die Sendung unter DAP incoterm versandt wurde und vom Empfänger zurückgesendet wird (wenn der Kunde Asendia mit der Rücksendung beauftragt hat) oder wenn es sich um eine nicht zustellbare Sendung handelt (siehe Abschnitt 7 unten). In diesem Fall umfasst die Zoll- und/oder Steuerschuld die von Asendia getragenen Kosten für die Ausfuhrformalitäten der an den Kunden zurückgesandten Rücksendungen und nicht zustellbaren Postsendungen sowie die vom Zollagenten im Voraus gezahlten und von den örtlichen Behörden nicht erstatteten Steuern und Abgaben.

7. Rücksendungen und nicht zustellbare Sendungen

7.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit Asendia vereinbart, umfassen die Transport- und Lieferdienste von Asendia nicht die Rücksendung der Sendung an den Kunden, und Asendia übernimmt in dieser Hinsicht keine Haftung.

7.2 Asendia unternimmt nach eigenem Ermessen angemessene wirtschaftliche Anstrengungen, um die nicht zustellbare Sendung auf Kosten des Kunden an den Kunden zurückzusenden. Der Kunde ermächtigt Asendia, die nicht zustellbare Sendung zu öffnen, um den Absender zu identifizieren, wenn die Daten des Absenders nicht mehr auf dem Etikett sichtbar sind.

Asendia übernimmt keine Garantie dafür, dass die nicht zustellbare Sendungen dem Kunden zurückgesendet werden können und dass die Steuern und Abgaben (falls im Voraus bezahlt) zurückerstattet werden. Dieser Prozess hängt weitgehend von den örtlichen Gepflogenheiten und Praktiken ab, die nicht der Kontrolle von Asendia unterliegen.

8. Vollmacht:

Indem er Asendia mit dem internationalen Transport und Zustellung seiner Sendung(en) betraut und die damit verbundenen Zollformalitäten erledigt:

(a) beauftragt der Kunde hiermit Asendia, im Namen und im Auftrag des Kunden zu handeln (oder stimmt zu, dass Asendia gemäß Absatz (b) unten an einen Zollagenten delegiert) (i) alle Ein-/Ausfuhranmeldungen durchzuführen und gegebenenfalls (vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und Asendia) im Namen des Einführers alle damit verbundenen Steuern, Abgaben und Geldbußen an die Zollbehörden zu zahlen, für die Asendia (oder der Zollagent) haftbar gemacht werden kann, indem sie als Zollanmelder während des Einfuhrprozesses fungiert oder ernannt wird, und (ii) für alle sonstigen Zollformalitäten. Der Kunde ermächtigt Asendia, bei der Wiederausfuhr der Waren gegebenenfalls fällige Beträge gutzuschreiben (Asendia garantiert nicht, dass es systematisch Steuererstattungen beantragt, sondern führt diesen Prozess nur auf formellen Antrag des Kunden durch, wenn alle Erstattungsformalitäten und -bedingungen erfüllt sind).

(b) der Kunde ermächtigt Asendia, die Zollabfertigung der Sendung an einen Zollagenten seiner Wahl in allen Angelegenheiten mit Zoll- und Steuerbehörden zu delegieren, sofern dies angemessen ist, und der Kunde ermächtigt Asendia, die Route und die Transportart auszuwählen, um die Sendung an den Empfänger zu liefern.

(c) Im Falle der Vorauszahlung der Zoll- und/oder Steuerschuld durch den Käufer an den Verkäufer erklärt der Kunde, dass er eine Vollmacht vom Käufer erhalten hat, die Sendung zum Empfänger zu transportieren und die Zollformalitäten (und gegebenenfalls die Zahlung von Steuern und Abgaben) für die Einfuhr der betreffenden Sendung und ihre Zustellung an den Empfänger oder für den Transport und die Ausfuhr von nicht zustellbaren Sendungen oder Rücksendungen an den Kunden zu erledigen.

Der Kunde verpflichtet sich, eine unterzeichnete Vollmacht in der von Asendia geforderten Form innerhalb von maximal fünf (5) Tagen ab Anfrage oder innerhalb einer kürzeren Frist, falls diese formale Vollmacht erforderlich ist, vorzulegen.

9. Incoterms und Handelsbedingungen

9.1 Sofern der Zollagent nicht im Voraus mit allen erforderlichen Informationen darüber informiert wurde, dass der Verkäufer (oder die elektronische Schnittstelle) unter IOSS registriert ist und die verkauften Waren unter IOSS in der Europäischen Union oder unter einem gleichwertigen Status im Land der Einfuhr/des Verbrauchs deklariert werden können:

(i) die Sendung gilt als unter der Incoterm® DAP „Geliefert benannter Bestimmungsort“ versandt.

Dies bedeutet, dass der Käufer (in der Regel der Empfänger), der als Einführer fungiert, für die Zollanmeldung und die Zahlung der Zoll- und/oder Steuerschuld, soweit zutreffend, verantwortlich ist.

(ii) Als Käufer der Waren und als Einführer in dem Land, in dem die Waren geliefert werden, gilt der Empfänger..

9.2 Für den Fall, dass der Kunde im Einfuhrland im Rahmen des IOSS-Systems der EU oder einer gleichwertigen Regelung registriert ist, muss der Kunde Asendia seine gültige IOSS-Registrierungsnummer (oder gleichwertige Nummer) mit seinen elektronischen Datensätzen zur Übermittlung an den Zollagenten im Einfuhrland mitteilen.

Wenn der Kunde nicht bei IOSS registriert ist oder diese Informationen oder die gleichwertigen Informationen nicht in einem Nicht-EU-Land übermittelt, gilt die Sendung als unter DAP Incoterm® versandt, und Asendia und/oder sein Zollagent stellen dem Empfänger die Steuern und/oder Zölle in Rechnung.

9.3 Für Transport- und Lieferlösungen, die von Asendia auf der Grundlage der Vorauszahlung von Steuern und Abgaben durch den Kunden angeboten werden, wie **DDP-** oder **DTP-Lösungen** (siehe unten), einschließlich für IOSS oder gleichwertige Regelungen, haftet der Kunde gegenüber Asendia für die fristgerechte Zahlung aller Steuern und Abgaben gemäß den mit Asendia vereinbarten Vertragsbedingungen und dem Recht des/der Landes/Länder, in dem/denen die Formalitäten zur Zollabfertigung erfüllt werden. Asendia kann nach eigenem Ermessen die vom Kunden geleistete Finanzgarantie (siehe Abschnitt 11 unten) zur Erstattung der Zoll- und/oder Steuerschuld verwenden.

In dieser Klausel haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

DTP - Handelsbegriff (**D**AP (incoterm®) zuzüglich **D**uties and **T**axes **P**aid [Bezahlte Zölle und Steuern])

Zölle und/oder Steuern werden vom Verkäufer berechnet und vom Käufer direkt am Verkaufsort der Waren an den Verkäufer gezahlt. Der **Einführer** (der Empfänger, in der Regel der Käufer) im Land der Einfuhr/des Verbrauchs haftet jedoch weiterhin für die Formalitäten zur Zollabfertigung und die Folgen der Einfuhr. Der Verkäufer zahlt die Zoll- und/oder Steuerschuld im Namen des Einführers an die zuständigen Behörden im Land der Einfuhr/des Verbrauchs direkt oder über Asendia oder den Zollagenten von Asendia (siehe **8. Vollmacht).** In einigen Ländern haftet der Einführer für die Zahlung der Zölle, solange die Steuerschuld vom Verkäufer bezahlt wird.

DDP – **D**elivered **D**uty **P**aid [Geliefert verzollt] (Incoterm®)

Zölle und/oder Steuern werden vom Verkäufer berechnet und vom Käufer direkt am Verkaufsort der Waren an den Verkäufer gezahlt. Der **Einführer** im Einfuhr-/Verbrauchsland ist jedoch der **Verkäufer** (in der Regel der Kunde), der im Einfuhrland niedergelassen oder vertreten sein muss. Der Vertreter des Verkäufers zahlt die Zoll- und/oder Steuerschuld an die zuständigen Behörden im Land der Einfuhr/des Verbrauchs direkt oder über Asendia oder den Zollagenten von Asendia (siehe **8. Vollmacht).**

Asendia (und der Zollagent von Asendia) ist nicht zur Zahlung der Zoll- und/oder Steuerschuld verpflichtet, wenn die für diese Zoll- und Steuerschuld haftende Person (beispielsweise der Verkäufer bei einem DDP- oder DTP-Verkauf; der Empfänger bei einem DAP-Verkauf) keine ausreichende Garantie stellt (unzureichende Solvenz; Fehlen einer finanziellen Garantie gemäß Abschnitt 11 usw.) für die Erstattung an Asendia (und den Zollmakler von Asendia).

10. Steuerlich registrierte Kunden im Zielland

10.1 Europäische Union: Kunden mit IOSS-Registrierung

Wenn der Kunde IOSS-registriert ist (oder der Auftraggeber, der die Waren unter Nutzung der Dienstleistungen des Kunden verkauft), muss der Kunde:

- seine (oder die seines Auftraggebers) IOSS-Registrierungsnummer **NICHT** auf dem der Sendung beigefügten Transportdokument in Papierform angeben.
- seine IOSS-Registrierungsnummer (oder die seines Auftraggebers) **NUR** mit den elektronischen Datensätzen mitteilen, um die Mitteilung der Mehrwertsteuer-IOSS-Registrierungsnummer auf eine begrenzte Anzahl von Personen in der Logistikkette zu beschränken.

Asendia wird sich nach besten Kräften bemühen, (i) die IOSS-Registriernummer des Kunden vertraulich zu behandeln, soweit dies mit dem Zollanmeldeverfahren vereinbar ist, und (ii) die Kommunikation mit dem für die Zollformalitäten im betreffenden Land der Europäischen Union zuständigen Zollagenten auf der Grundlage des Wissensbedarfs zu organisieren. Asendia haftet nicht für die versehentliche Weitergabe der IOSS-Registrierungsnummer des Kunden (oder seines Auftraggebers) an Dritte oder für deren Weitergabe durch Dritte.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für IOSS-registrierte Unternehmen in bestimmten Ländern Zuschläge erhoben werden können.

Wenn der Kunde nicht zum IOSS Verfahren registriert ist, aber der Auftraggeber des Kunden bei IOSS registriert ist (Verkäufer oder elektronische Schnittstelle), muss der Kunde Asendia die Identität des Verkäufers (oder der elektronischen Schnittstelle) und seine bei IOSS registrierte Nummer sowie alle anderen erforderlichen Sicherheitsinformationen in Bezug auf den tatsächlichen Verkäufer (oder die elektronische Schnittstelle) mitteilen.

10.2 Sonstige Zielländer, in denen der Kunde steuerlich registriert ist[2]

Wenn der Kunde im Bestimmungsland steuerlich registriert ist (oder der Auftraggeber, der die Waren unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kunden verkauft), muss der Kunde:

- auf dem der Sendung beigefügten Transportdokument in Papierform seine Steuernummer (oder die seines Auftraggebers) angeben, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften erforderlich ist,
- und/oder seine Steuernummer (oder seine Auftraggeber) mit den elektronischen Datensätzen teilen, um die Weitergabe der Steuernummer auf eine begrenzte Anzahl von Personen in der Logistikkette zu beschränken, wenn dies durch lokale Vorschriften erforderlich/erlaubt ist.

Asendia wird sich nach besten Kräften bemühen: (i) die Steuerregistrierungsnummer des Kunden vertraulich zu behandeln, soweit dies mit der Zollanmeldung vereinbar ist, und (ii) ihre Mitteilung an den für die Zollformalitäten im betreffenden Land zuständigen Zollagenten auf der Grundlage der Notwendigkeit der Kenntnisnahme zu organisieren. Asendia haftet nicht für die versehentliche Weitergabe der Registrierungsnummer des Kunden (oder seines Auftraggebers) an Dritte oder für deren Weitergabe durch Dritte.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für steuerlich registrierte Unternehmen in bestimmten Ländern Zuschläge für die Formalitäten zur Zollabfertigung anfallen können.

Wenn der Kunde nicht steuerlich registriert ist, aber der Auftraggeber des Kunden ein Verkäufer von Waren (oder elektronischer Schnittstelle) ist, der steuerlich registriert ist, muss der Kunde Asendia die Identität des Verkäufers (oder der elektronischen Schnittstelle) und seine Steuernummer sowie alle anderen sicherheitsrelevanten Informationen in Bezug auf den tatsächlichen Verkäufer (oder die elektronische Schnittstelle) mitteilen.

[2] Anwendbar in verschiedenen Ländern wie Schweiz, Großbritannien, Norwegen usw.

11. Finanzielle Garantie

Wie in Abschnitt 3 erwähnt, kann Asendia vom Kunden eine finanzielle Bürgschaft verlangen, um die von Asendia (direkt oder über den Zollagenten) im Namen des Kunden zu zahlende Zollschuld zu decken, der die Steuern und Abgaben vom Käufer oder Empfänger im Bestimmungsland und alle von Asendia (und/oder dem Zollagenten) getragenen Zuschläge erhoben hat.

Die Finanzgarantie sichert die Zahlung der Zoll- und/oder Steuerschuld, einschließlich aller zusätzlichen Aufschläge wie Bußgelder, Lager- und/oder Vernichtungskosten, die von den Zollbehörden in einem Transit- oder Bestimmungsland auferlegt werden, wenn Asendia (über den Zollagenten) die fälligen Beträge im Voraus an die Zollbehörden im Namen des Kunden zahlt.

Die Bedingungen der finanziellen Garantie müssen in einer für Asendia zufriedenstellenden Form festgelegt werden. Die finanzielle Garantie kann in Form einer Kaution oder einer Bankgarantie auf erstes Anfordern geleistet werden und muss mindestens neunzig (90) Tage der Zahlungsverpflichtungen des Kunden für Steuern und Abgaben abdecken, die der Kunde im Rahmen der Zollabfertigungsdienste Asendia anvertraut hat (oder einen anderen Mindestabdeckungszeitraum, den Asendia auf der Grundlage ihrer Risikobewertung verlangt). Der Betrag der finanziellen Garantie muss innerhalb von vier (4) Kalendertagen nach Aufforderung durch Asendia angepasst werden, um den von Asendia geforderten Mindestzeitraum für die Zahlung von Steuern und Abgaben abzudecken.

Asendia kann jede Dienstleistung für den Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung aussetzen, wenn die finanzielle Garantie nicht ausreicht, um das Risiko von Asendia und ihrem/ihren Zollagenten abzudecken. Asendia haftet nicht für die Folgen einer solchen Aussetzung der Dienstleistungen.

Dem Kunden wird empfohlen, die finanzielle Garantie im Voraus zu erhöhen, um das finanzielle Risiko während der Spitzenzeiten des Kundengeschäfts abzudecken und eine Aussetzung der Dienstleistungen aufgrund einer unzureichenden finanziellen Garantie zu vermeiden.

12. Haftung

Zusätzlich zu den in diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB beschriebenen spezifischen Haftungsregeln ist die jeweilige Haftung der Asendia und des Kunden für die Dienstleistungen Transport, Zollabfertigung, Steuern und Abgaben in den Asendia-AGB geregelt.

Wird die Haftung von Asendia für eine Nichterfüllung der in diesem Anhang 2 zu den Asendia-AGB beschriebenen Dienstleistungen der Zollabfertigung und der Zahlung von Steuern und Abgaben nachgewiesen, so übersteigt die Haftung von Asendia nicht den Wert der betreffenden Dienstleistung, die Asendia dem Kunden in Rechnung stellt. Asendia haftet nur für direkte Schäden, die dem Kunden entstanden sind, und haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich Umsatzverlusten, Gewinnverlusten, Vertragsverlusten und Imageverlusten.

© Asendia, Mai 2025

© Asendia Austria GmbH, eingetragen beim Landesgericht Wiener Neustadt unter der Nummer FN 77693 f, Aktienkapital von EUR 50’870,98; Eingetragene Adresse und Hauptgeschäftssitz: Josef Ressel-Straße 8, 2362 Biedermannsdorf, Österreich.